

Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Großhansdorf-Schmalenbeck

Gemeinde Großhansdorf, Der Bürgermeister  
Amt f. soziale Angelegenheiten u. Schulen, Frau Christiansen  
Barkholt 64, Tel.: 694-138  
KINDERTAGESSTÄTTEN  
Wöhrendamm 61, Tel.: 61037  
Haberkamp 36 a, 6687950

KINDERTAGESSTÄTTEN  
Bei den Rauhen Bergen 8, Tel.: 61530  
Vogt-Sanmann-Weg 2-4, Tel.: 61548

## Merkblatt zum Anmeldeverfahren und zur Platzbelegung

Stand 1. Januar 2013

Für die Aufnahme und den Besuch der Kindertagesstätten in Großhansdorf gelten die Benutzungs- und Gebührensatzungen des jeweiligen Trägers. Die Satzungen können in den Kindertagesstätten, bei der Gemeindeverwaltung Großhansdorf im Internet unter [www.grosshansdorf.de](http://www.grosshansdorf.de) im Bereich "Kinder & Jugend" bzw. bei der Kirchengemeinde unter [www.kirchengemeindegrosshansdorf.de](http://www.kirchengemeindegrosshansdorf.de) im Bereich „Kindertagesstätten“ eingesehen werden.

Anmeldungen zur Aufnahme in eine Großhansdorfer Kindertagesstätte (Krippe : 0 – 3 Jahre oder Kindergarten: 3 bis 6 Jahre) müssen ausschließlich schriftlich erfolgen. Die Anmeldungen werden zentral registriert. **Anmeldeformulare** können Sie im Rathaus oder bei jeder Einrichtung abholen bzw. aus dem Internet herunterladen. Die ausgefüllten Formulare sind im Rathaus oder auch bei jeder Einrichtung abzugeben.

Die Vergabe der Betreuungsplätze in Großhansdorf erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

Zunächst werden Sie gebeten, in dem beiliegenden Formular Ihren voraussichtlichen Bedarf anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung Ihrer Anmeldung.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Platzvergabe, bei der Ihnen nach Möglichkeit ein Platz in der von Ihnen bei der Anmeldung gewünschten Betreuungseinrichtung zugewiesen wird. Sie werden dann gebeten, die Annahme dieses Platzes innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung zu bestätigen.

Platzvergabe:

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die Familie mit dem aufzunehmenden Kind ist in Großhansdorf mit **Hauptwohnung gemeldet**. Auswärtige Kinder werden nur nachrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt.

### 1. Krippe

Gemäß § 24 a, Abs. 4, SGB XIII werden Plätze nur an Kinder vergeben, deren Wohl nicht gesichert ist und deren Eltern oder allein erziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Der Bedarf muss jährlich nachgewiesen werden. Wenn die Nutzungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, muss das Kind die Gruppe wieder verlassen.

Die Vergabe der Plätze richtet sich nach dem Datum der Anmeldung.

Dem Wunsch nach einer bestimmten Einrichtung wird nach folgenden Prioritäten entsprochen:

- a) Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist
- b) Geschwisterkinder (Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen)

### 2. Regel-, Halbtags- und Ganztagsbetreuung

Das Kind muss das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Dem Wunsch nach einer bestimmten Einrichtung wird nach folgenden Prioritäten entsprochen:

- a) Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist  
Einweisung der Heimaufsicht oder  
Dringlichkeit aus sozialen bzw. pädagogischen Gründen (Sonderantrag)

- b) Krippenkinder  
(Kinder, die bereits die Krippe in der gewünschten Einrichtung besucht haben)
- c) Geschwisterkinder  
(Kinder, deren Geschwister bereits die gewünschte Einrichtung besuchen)
- d) Wechselwünsche  
(Kinder, die bereits betreut werden und deren Wechselwunsch schriftlich vorliegt)
- e) Alter des Kindes

## 2.1 Für Halb- und Ganztagsbetreuung gilt zudem

Gemäß § 24 a, Abs. 4, SGB XIII werden Plätze nur an Kinder vergeben, deren Wohl nicht gesichert ist und deren Eltern oder allein erziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

Der Bedarf muss jährlich nachgewiesen werden. Wenn die Nutzungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, wechselt das Kind in die Regelbetreuung.

## Übersicht der Benutzungsgebühren

Stand: 01.01.2013 - 31.12.2013

Für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten haben die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck und die Gemeinde Großhansdorf folgende Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung festgelegt:

	Zeit	Kindertagesstätte/n	Regelbeitrag	Sozialbeitrag
<b>Krippenbetreuung</b> (0 bis 3 Jahre)	7:30 – 15:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Rauhen Bergen</li> <li>• Vogt-Sanmann-Weg</li> </ul>	454,00 € 454,00 €	454,00 € 454,00 €
	7:00 – 17:00 Uhr Fr. - 16:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haberkamp</li> </ul>	554,00 €	554,00 €
<b>Regelbetreuung</b> (ab 3 Jahren)	7:00 – 12:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wöhrendamm</li> </ul>	160,00 €	141,00 €
	7:30 – 12:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vogt-Sanmann-Weg</li> </ul>	154,00 €	136,00 €
	7:30 – 12:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Rauhen Bergen</li> </ul>	154,00 €	136,00 €
<b>Halbtagsbetreuung</b> (ab 3 Jahren)	7:00 – 14:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wöhrendamm</li> </ul>	224,00 €	198,00 €
	7:30 – 14:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vogt-Sanmann-Weg</li> <li>•</li> </ul>	223,00 €	197,00 €
<b>Ganztagsbetreuung</b> (ab 3 Jahren)	7:30 – 15:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Rauhen Bergen</li> </ul>	257,00 €	227,00 €
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vogt-Sanmann-Weg</li> </ul>		
	7:00 – 17:00 Uhr Fr. - 16:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haberkamp</li> <li>• Wöhrendamm</li> </ul>	314,00 €	277,00 €
<b>Tagespflege</b> (0 bis 3 Jahre)	flexibel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagespflegepersonen Beitrag pro Stunde je nach Qualifikation der Tagespflegeperson</li> </ul>	3,30 € 3,85 € 4,40 €	Ermäßigung möglich

Es besteht die Möglichkeit, eine **Ermäßigung** (anteiliger Sozialbeitrag) für die Kinderbetreuung zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare sind in allen Großhansdorfer Kindertagesstätten sowie bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Bei Geschwistern, die gleichzeitig kostenpflichtig betreut werden, ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr für das jüngere Kind um 70 % des Sozialbeitrages. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II sind von der Gebührenpflicht befreit. Nähere Informationen finden Sie in den Benutzungsatzungen.

Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte sind 12 mal im Jahr (monatlich im Voraus) zu überweisen oder per Einzugsverfahren zu entrichten.

Die Essengeldgebühr ist zusätzlich zu entrichten und beträgt für die Kindertagesstätten Bei den Rauhen Bergen und Vogt-Sanmann-Weg 50,00 € (außer im Monat Juli). In den gemeindeeigenen Kindertagesstätten erfolgt eine monatliche Abrechnung.